

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

7/2017

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017 beschlossen**

Mit BGBl. I Nr. 74/2017, kundgemacht am 19.06.2017, wurde zwischenzeitlich das Bundesgesetz zur Förderung von kommunalen Investitionen, kurz Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) beschlossen. Dadurch stellt der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von 175 Millionen Euro für kommunale Investitionsprogramme bzw. zur Modernisierung der kommunalen Infrastruktur zur Verfügung. Der Bund gewährt den Gemeinden damit Zweckzuschüsse für besondere Baumaßnahmen. Diese Zweckzuschüsse betragen pro Investitionsprojekt maximal 25 % der Gesamtkosten und werden nur für zusätzliche Projekte gewährt (das sind Bauinvestitionen von deren Kosten zum 31. Dezember 2016 im jeweiligen Gemeindevoranschlag bzw. vom jeweiligen Projektträger höchstens die Planungskosten budgetiert waren und bei denen mit der Bauinvestition zum 31. März 2017 noch nicht begonnen wurde). Für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten oder Eigenleistungen der Gemeinden wird kein Zweckzuschuss gewährt. Nähere Informationen einschließlich der Antragstellung zu diesem Thema sowie die gemeindeweise Aufteilung der Fördermittel finden sich unter <https://www.bmf.gv.at/top-themen/kommunales-investitionsprogramm-foerderbeitrag-pro-gemeinde.html>.

## **Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes**

Aus aktuellem Anlass darf darüber informiert werden, dass unbeschadet der Fälle nach den §§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO ausschließlich der Bürgermeister (und in dessen Vertretung der Bürgermeister-Stellvertreter) Vorstand des Gemeindeamtes ist (§ 58 Abs. 2 TGO). Ihm obliegen dabei insbesondere die Sorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen des Dienstposten- und Stellenplanes bzw. des Voranschlages sowie - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet des § 30 Abs. 1 lit. h TGO - die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten.

Schließlich obliegt dem Bürgermeister auch die Verfügung über die Verwendung der Gemeindebediensteten und das Weisungsrecht gegenüber den Gemeindebediensteten und gegenüber jenen Personen, die Aufgaben der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter besorgen. Anderen Gemeindefunktionären als dem Bürgermeister (und in dessen Vertretung dem Bürgermeister-Stellvertreter) stehen diese Kompetenzen nicht zu. Deshalb besteht auch kein Weisungsrecht anderer Gemeindefunktionäre gegenüber Gemeindebediensteten.

## **Ansprechpartner für die Einholung von Strafregisterauskünften nach § 6a des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes**

Wie bereits im Newsletter 08/2014 und im Merkblatt für die Gemeinden Tirols – Ausgabe Mai 2014 – unter Pkt. 19 informiert, hat der Dienstgeber vor der Aufnahme einer Person in ein Dienstverhältnis (hier: zu einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband), dem nicht unmittelbar ein Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber vorangegangen ist, eine Strafregisterauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen (§ 6a des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005). Soll die Person an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden, so hat der Dienstgeber überdies eine Sonderauskunft zu Sexualstraftätern nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Die Strafregisterauskünfte nach Abs. 1 sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen (Abs. 2).

Um diese Abfragen durchführen zu können, stehen den Gemeinden im Portal Tirol die „EKIS-Anwendungen“ (elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem) „SC-Strafregisterauskünfte, SE-Sonderauskunft Sexualstraftäter“ zur Verfügung. Um im Bedarfsfall bei der konkreten Abwicklung dieser Tätigkeit Hilfestellung bieten zu können, wurden bereits im Newsletter 08/2014 Ansprechpartner genannt, mit denen im Bedarfsfall auf kommunaler Ebene in Kontakt getreten werden kann. Diese Kontaktdaten werden nunmehr wie folgt aktualisiert:

**Herr Dr. Alban Ymeri**, Stadt-Amtsdirktor, E-Mail: rathaus@stadt-lienz.at; Tel. +43/4852/600-210, **für den Bezirk Lienz (NEU!)**

**Herr Peter Borchert**, Abteilungsleiter Wirtschaft / EDV, Stadtgemeinde Kufstein, Tel. Nr. 05372-602-921, E-Mail: borchert@stadt.kufstein.at; **für die Bezirke Kufstein, Kitzbühel, Schwaz und Innsbruck-Land** sowie

**Herr Robert Gstrein**, Leiter der Finanzabteilung, Stadtgemeinde Imst, Tel. Nr. 05412-6980-19, E-Mail: r.gstrein@imst.gv.at; **für die Bezirke Imst, Landeck und Reutte**.

## **Bürgermeistertag im Rahmen der 85. Innsbrucker Herbstmesse 2017**

Am Mittwoch, den 4. Oktober 2017 wird im Messe- und Veranstaltungszentrum „Congress und Messe Innsbruck“ der traditionelle Bürgermeistertag im Rahmen der 85. Innsbrucker Herbstmesse 2017 stattfinden. Für die Tiroler Bürgermeister wird es – wie in den Vorjahren – einen reservierten Bereich geben. Weitere Informationen über diese Veranstaltung erfolgen im Zuge einer gesonderten Einladung.

## **Tiroler & Salzburger Gemeindetag am Montag, den 6. November 2017, in der Gemeinde Alpbach**

Der Tiroler Gemeindetag 2017 wird am Montag, den 6. November 2017 in der Gemeinde Alpbach (Congress Centrum Alpbach) stattfinden. Aus dem besonderen Anlass des gemeinsamen 70-jährigen Bestehens beider Gemeindeverbände, wird dieser Gemeindetag erstmalig gemeinsam mit dem Salzburger Gemeindeverband veranstaltet. Selbstverständlich sind beim Tiroler Gemeindetag 2017 zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wiederum auch Gemeindefunktionäre und leitende Gemeindebedienstete herzlich eingeladen. Die näheren Details zu diesem Ereignis erfolgen zeitgerecht.

## **Vollstipendium für den Zertifikatslehrgang Intercultural Trainer**

Die gesellschaftliche Zusammensetzung hat sich in vielen EU-Ländern entscheidend verändert und immer wieder geraten unterschiedliche Lebenswelten, Weltanschauungen, Religionen, politische Vorstellungen und Forderungen aneinander. Was schon innerhalb Europas oft nicht einfach ist, stellt Politiker, Ämter, administrative, soziale und gesellschaftliche Einrichtungen (wie etwa auch Bildungseinrichtungen) vor besondere

Herausforderungen. Um diese Aufgaben professionell bewältigen zu können, bietet das BFI Tirol den Zertifikatslehrgang Intercultural Trainer an, dessen Leitung, assoz. Univ. Prof. Dr. Andreas Exenberger vom Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte inne hat. Der Lehrgang bildet Personen aus, die ihr Wissen als Trainer/-innen in Schulungen an Menschen weitergeben, die im internationalen und interkulturellen Bereich arbeiten. Der Lehrgang ist zudem für Personen, insbesondere mit Migrationshintergrund, geeignet, die in diesem Arbeitsbereich als Multiplikatoren wirken und hiermit Zusatzkompetenzen erwerben. Das Land Tirol zeichnete den Lehrgang mit dem Bildungsinnovationspreis 2017 aus. Das BFI Tirol vergibt nun ein Vollstipendium für den Zertifikatslehrgang Intercultural Trainer (inkl. dem vorgelagerten Basislehrgang, der sich mit Erwachsenenpädagogik, Präsentation, Moderation und E-Learning Komponenten beschäftigt). Bis 31. Juli 2017 können sich Interessierte für das Stipendium bewerben. Nähere Informationen zu den Lehrgängen und Voraussetzungen für das Stipendium finden Sie unter:

<http://www.bfi.tirol/kursprogramm/allgemeine-aus-und-weiterbildung/trainerausbildung.html>.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Dienstrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz - Zusatztermin**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Diese Schulungsveranstaltung wird vom Tiroler Bildungsforum organisiert und findet am Donnerstag, den **6. Juli 2017 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** im Spiegelsaal des Tiroler Bildungsforums in Innsbruck, Sillgasse 8 / 2. Stock statt.

- **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) – Schulungen für Mitarbeiter und Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften**

Referenten: Stb. Othmar Schönherr und andere;

Diese Schulungsveranstaltungen wird wiederum von der Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs- GmbH, in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Bildungsinstitut Grillhof veranstaltet und richtet sich an

Bürgermeister, Substanzverwalter, Obleute und Gemeindebedienstete. Als Kerninhalte werden behandelt: Novelle 2017 zum TFLG 1996, Steuer-Update, Überblick über die aktuelle Judikatur.

Dieses Seminar wird am **Montag, den 16. Oktober 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten.

Die Einladungen und Details zu der angeführten Veranstaltung wurden bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 3. Juli 2017

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes